

Heimstatut gem. § 15 StHG

IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH

„Europaheim“

Technikerstraße 9 b, A-6020 Innsbruck

1. Betreiber

Heimbetreiber ist die IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH mit ihrem Sitz in Innsbruck.

2. Zweck

Zweck der IS ist die Errichtung und der Betrieb von Unterkünften für in Ausbildung befindliche Personen, insbesondere Studierende, wobei alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen so ausgerichtet sind, Studierende im Wege der Gemeinnützigkeit möglichst kostengünstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen und weiters die Förderung der studierenden Jugend nach den Grundsätzen einer christlichen Weltanschauung zu unterstützen.

3. Leitung

Die Leitung des Heimes und die Aufsicht des Personals obliegt dem Heimleiter, der dem Geschäftsführer der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH untersteht.

4. Grundsätze für die Heimverwaltung

Die Förderung der Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten inklusive der Förderung guter Kommunikationsverhältnisse zwischen den einzelnen Heimbewohnern. Die materielle Förderung des Europaheimes der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH besteht in der Bereitstellung von Heimplätzen und der dazu gehörenden Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen. Sämtliche Einnahmen aus dem Betrieb des Studentenheimes kommen diesem Förderungszweck und damit den Heimbewohnern zugute.

5. Gewährung eines Heimplatzes

- a) Heimplätze können nur Studierenden gemäß § 4 StHG gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz besteht nicht.
- b) Die jeweilige Gewährung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens, welches bis spätestens 30. April eines jeden Jahres bei der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH, „Europaheim“, Technikerstraße 9 b, A-6020 Innsbruck, einzubringen ist.
- c) Heimplätze werden auf der Grundlage des Widmungszweckes der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH unter besonderer Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges (gemäß Studienförderungsgesetz) vergeben.
- d) Sofern die Auslastung des Studentenheimes durch bedürftige Studierende (gemäß Studienförderungsgesetz) nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze an andere Bewerber vergeben werden.

e) Innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Benützungsvertrages und des Heimstatutes sind diese unterfertigt in zweifacher Ausfertigung zurückzusenden.

f) Durch die Gewährung eines Heimplatzes entsteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heimplatz, auch nicht auf eine schon erfolgte Zuteilung, und es können auch während des Studienjahres aufgrund von Betriebserfordernissen Veränderungen vorgenommen werden. Die Zuweisung von Heimplätzen erfolgt grundsätzlich durch die Heimleitung.

g) Gemäß § 12 Abs. 3 STHG 1986 idGF gilt eine längere Kündigungsfrist als vereinbart, sodass eine Kündigung durch den Benutzer nur zum 28.2. eines Jahres (Semesterende) wirksam ist, sofern diese bis zum 30.11. (des Vorjahres) erfolgt. Die übrigen Bestimmungen der zitierten Gesetzesstelle bleiben davon unberührt.

h) Nach Überschreitung der eineinhalbfachen studienrechtlich vorgesehenen Studiendauer besteht jedenfalls kein Anspruch auf Verlängerung des Benützungsvertrags. Weitere Versagungsgründe ergeben sich aus dem Gesetz bzw. den Verträgen.

Eine Kündigung durch den Heimbewohner zum Semesterende ist jedenfalls dann wirksam, wenn diese für das Wintersemester bis zum 30. November und für das Sommersemester bis zum 30. April erfolgt.

6. Studiennachweis (Kriterien nach dem Studienförderungsgesetz)

a) Für die Gewährung eines Heimplatzes gilt das Maturazeugnis bzw. der ordentliche Nachweisüber das Studium an anderen Studienorten.

b) Für eine weitere Gewährung ist der Studiennachweis des abgelaufenen Studienjahres vorzulegen, aus welchem die Studiendauer ersichtlich sein muss.

c) Darüber hinaus ist jeweils unaufgefordert bis zum 15. November und 15. April eine Inskriptionsbestätigung über das ordentliche Studium vorzulegen.

7. Entgelt

a) Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG festgelegt, und es gilt als vereinbart, dass eine Erhöhung während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlicher Erhöhungen des Verwaltungsaufwandes (z.B.: Tarifen, Steuern und Gebühren) erfolgen kann.

b) Wurde einem Bewerber ein Heimplatz zugewiesen, so hat er ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung das Benützungsentgelt für den vollen Verrechnungsmonat zu bezahlen.

c) Die Benützungsentgelte sind jeweils am 5. eines Monats fällig, und zwar (bei Abschluss nach dem Studentenheimjahr) beginnend am 5. Oktober und endend mit 5. September. Die Einzahlung eines Benützungsentgeltes hat mittels Dauerauftrags zu erfolgen. Die Festsetzung des Zahlungsmodus erfolgt durch die Heimleitung.

d) Für Kraftfahrzeugabstellplätze gelten o.a. Bestimmungen sinngemäß.

e) Der gesetzliche Vertreter haftet gemeinsam mit dem Heimplatzbenützer (weiterhin Benutzer genannt) zur ungeteilten Hand für die Bezahlung des Benützungsentgeltes, des Haftungsbetrages als Kautions sowie für die Vergütung sonstiger Schäden. Der Haftungsbetrag (weiterhin Kautions genannt) umfasst ein monatliches Benützungsentgelt, welches mit dem ersten monatlichen Benützungsentgelt spätestens 8 Tage nach Unterfertigung des

Benützungsvertrages eingezahlt werden muss. Die Kautions wird für die Deckung finanzieller Ansprüche (Behebungen von Mängeln und Schäden, Reinigung, ausstehende Geldbeträge etc.) der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges mbH gegenüber dem Benutzer verwendet. Ein allfälliger Zinsenertrag aus dem Haftungsbetrag wird dem laufenden Heimbetrieb zugeführt.

8. Anmeldung

Beim Eintreffen im Studentenhaus müssen der Heimleitung der Benützungsvertrag und der Personalausweis oder Reisepass sowie die Bestätigung des Dauerauftrages vorgelegt werden. Die polizeiliche Anmeldung wird vom Benutzer durchgeführt. Die Meldezettel sind bis spätestens 3 Tage nach dem Einzug bei der Heimleitung vorzuweisen und abzugeben.

9. Heimplatz und Gemeinschaftsräume

- a) Als Heimplätze gelten Wohnappartements, Maisonetten und Zwei-Zimmer-Wohnungen.
- b) Dem Heimbetrieb stehen die Aufenthaltsräume, eine Gemeinschaftsküche, die Studierräume, der Fitnessraum, die Gemeinschaftswaschküche und der Fahrradkeller zur Verfügung.
- c) Grundsätzlich stehen alle Gemeinschaftsräume des Heimbereiches allen Benützern in gleicher Weise zur Verfügung. Das Kochen ist nur in den dafür vorgesehenen Kochnischen der jeweiligen Wohneinheiten und in der Gemeinschaftsküche gestattet, und es dürfen verderbliche Lebensmittel nur in den Kühlschränken der Küche aufbewahrt werden. Es sind alle Räumlichkeiten in hygienischer und sauberer Weise zu benützen, Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- d) Jeder Benutzer wird aufgefordert, die Einrichtung des ihm zugewiesenen Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume sorgfältig zu behandeln. Der Heimplatz ist im übernommenen Zustand zu übergeben (Ausmalen) und sind allfällige Reparaturen an den Wänden zu erledigen (Kitten der Löcher). Sollte der zu übergebende Zustand nicht dem übernommenen Zustand entsprechen, wird der Heimplatz auf Kosten und unter Inanspruchnahme der Kautions des Benützers renoviert.
- e) Der Benutzer hat den Heimplatz in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten und von sich aus mindestens einmal pro Semester eine Grundreinigung durchzuführen (die Kontrolle erfolgt durch die Heimleitung). Im Falle einer Unterlassung wird der Heimbetreiber die Reinigung auf Kosten des Benützers veranlassen und durchführen.
- f) Bei der Übernahme des Heimplatzes erklärt der Benutzer, sofern er keine Schäden am Zimmer meldet, dass er den Heimplatz und die Einrichtungsgegenstände in gutem und ordentlichem Zustand übernommen hat.
- g) Der Tausch von Möbel ist nur mit Zustimmung der Heimleitung gestattet.
- h) Bei der Übernahme und Rückgabe des Heimplatzes ist gemeinsam mit der Heimleitung ein Protokoll über den Zustand und etwaige Schäden aufzunehmen. Für Schäden, die nicht im Zuteilungsprotokoll enthalten sind, wird persönlich bzw. solidarisch haftet, sofern der Schaden auf ein schuldhaftes Verhalten des Benützers oder einer ihm zurechenbaren Person zurückzuführen ist. Dem Benutzer sind Personen zuzurechnen, die mit seinem Wissen und seinem Willen seinen Heimplatz betreten. Die Rückgabe des Zimmers hat zu den im Benützungsvertrag vorgesehenen Bedingungen im übernommenen Zustand und gereinigt bis 12.00 Uhr zu erfolgen. Eine allfällige vorzeitige Schlüsselübernahme durch den Heimbetreiber

im Rahmen eines Schlüsselübergabeprotokolls gilt nicht als Bestätigung der Mängelfreiheit des Heimplatzes.

- i) Zutritt zu fremden Zimmern ist nur mit Zustimmung der dortigen Benutzer gestattet.
- j) Die Fenster sind – vor allem wegen Glasbruch – auch bei kurzfristigem Verlassen des Heimplatzes zu schließen. Das Betreten der Vorflächen (Tiefgarage, Dachbereich und Spange) über die Zimmerfenster ist untersagt und wird dafür jegliche Haftung des Heimbetreibers ausgeschlossen!
- k) Laptops und Monitore, Fernsehgeräte, Spielekonsolen und Stand-PC´s können im Heimplatz aufgestellt und angeschlossen werden. Nicht gestattet ist der Anschluss von zusätzlichen Kochplatten, Backöfen, Heizlüftern, Tiefkühltruhen, Fritteusen und dergleichen. Der Anschluss von elektrischen Geräten hat sich nach den Bestimmungen der EVU zu richten. Für Schäden haftet der Benutzer.

10. Schlüssel / Schlüsselkarte

- a) Jeder Benutzer erhält eine Schlüsselkarte, welche den Heimplatz, die Eingangstüre, sowie sonstige Allgemeinräume, sperrt und einen Schlüssel für das dazu gehörende Postfach.
- b) Der Verlust des Postkasten - Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich zu melden. Die Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden, da sie Bestandteil einer gesicherten Sperranlage sind. Für sich daraus ergebende Nachteile und Schäden zu Lasten der IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH hat der Benutzer die volle Haftung zu tragen.

11. Haftung der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH

- a) Die IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH haftet den Benutzern für Schäden, die sie im Haus (Wohnhaus, Kellerabteil, Radkeller, Tiefgarage etc.) erleiden, ausgenommen für Personenschäden und andere Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH zurückzuführen sind, nicht.
- b) Eine Haftung für Geld, Schmuck und andere Wertsachen wird nicht übernommen. Der Benutzer hat für sein persönliches Inventar selbst Sorge zu tragen, dieses sicher zu verwahren und zu veranlassen, dass dieses versichert ist. Eine diesbezügliche Versicherung ist von Seiten der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH nicht gegeben, ein Schadenersatzanspruch gegenüber der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- c) Die Benützung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Heimbetreibers für Beschädigungen eines Benutzers durch andere Heimbewohner oder Dritte ist ausgeschlossen.
- d) Die IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH haftet den Benutzern nicht bei allfälligen Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Ausfälle der Energiezufuhr zum Studentenheim entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden und Datenverluste an Personalcomputern.
- e) Die Benützung der Tiefgaragenabstellplätze der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH erfolgt auf eigene Gefahr unter Einhaltung der Garagenordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des Kfz-Besitzers abgeschleppt und eine Besitzstörungsklage eingereicht. Die IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH übernimmt keine Haftung hinsichtlich des in das Bestandsobjekt eingebrachten Fahrzeuges; es treffen sie auch keine Pflichten eines Verwahrers.

f) Für Fahrräder besteht ein eigener Fahrradabstellraum. Jedes Rad eines Benützers der IS - Innsbrucker Studentenhaus Ges.mBH wird registriert und mit einer eigenen Klebmarke versehen. Fahrräder ohne eine solche Marke, die im Abstellraum oder auf einer Freifläche gefunden werden, gelten als derelinquiert, werden entfernt und entsorgt.

g) Jedenfalls wird die Haftung des Heimbetreibers für Sachschäden des Benützers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12. Haftung des Heimplatzbenützers und des gesetzlichen Vertreters

a) Jeder Benützer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung des Heimstatutes und der Heimordnung entstehen oder überhaupt aus eigenem Verschulden verursacht werden.

b) Der Benützer hält im Übrigen den Heimbetreiber bei allfälligen Verstößen gegen die Bestimmungen des Heimvertrages sowie sämtlicher sonstigen anwendbaren Bestimmung und daraus resultierenden Schäden Dritter schad- und klaglos.

c) Jeder Benützer haftet auch für alle Abnützungen, die das normale Maß der Benützung übersteigen, z.B. stark verrauchte Wände, verunreinigte Böden etc. Die Wiederherstellung in den ordnungsgemäß übernommenen Zustand erfolgt auf Kosten des Benützers.

d) Für Schäden, deren Urheber nicht festgestellt werden können, haften alle Benützer der gesamten Heimgemeinschaft zur ungeteilten Hand.

e) Alle Schadenfälle sind unverzüglich und schriftlich der Heimleitung zu melden.

13. Vermeidung von unnötigem Lärm

a) Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden, und es ist hierauf beim Musizieren, Singen, sowie beim Rundfunk- und Fernsehempfang jederzeit Rücksicht zu nehmen. Für musikalische Übungen steht ein Musikraum im Keller zur Verfügung.

b) Insbesondere ist in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr die Nachtruhe zu beachten, sodass sowohl die Nachtruhe der übrigen Benützer als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze, Zufahrten und Zugänge zum Studentenheim.

14. Veranstaltungen

a) Veranstaltungen im Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Ruhebestimmungen, insbesondere der feuerpolizeilichen Bestimmungen bei Zustimmung des Heimleiters gestattet. Sie sind mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstermin der Heimleitung bekannt zu geben, und dürfen dem Widmungszweck des Heimbetreibers nicht widersprechen.

b) Veranstaltungen der Heimvertretung in den übrigen Räumlichkeiten des Heimes sind jeweils bis acht Wochen nach Beginn des WS und vier Wochen nach Beginn des SS in Form eines Semesterprogramms der Heimleitung vorzulegen und sind von dieser zu genehmigen. Für solche Veranstaltungen gelten sämtliche Rechtsvorschriften, wie verwaltungsrechtlichen Regelungen, z.B. die Gewerbeordnung, Steuervorschriften, etc.

c) Für jede Veranstaltung ist eine physische Person als Verantwortlicher zu benennen, welche die Haftung für die Durchführung der Veranstaltung bzw. allenfalls daraus entstehende Schäden sowohl gegenüber dem Heimbetreiber als auch gegenüber Dritten übernimmt. Weitere Verpflichtungen des Verantwortlichen und Auflagen der Heimleitung können in einer schriftlichen Einzelvereinbarung festgelegt werden.

d) Die Einhebung einer Kautions ist zulässig.

15. Tierhaltung

Im Studentenheim dürfen keine Tiere gehalten werden.

16. Mülltrennung

Im östlichen Teil des Südflügels befindet sich der Müllraum mit der üblichen und laut Gesetz vorgesehenen Mülltrennung. Jeder Benutzer hat selbst darauf zu achten, dass der Müll entsprechend den üblichen Grundsätzen getrennt und entsorgt wird. Dafür stehen in den Appartements, Maisonetten und Zweizimmerwohnungen entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung, die nach Bedarf vom Benutzer zu erweitern sind.

17. Drogenkonsum

Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) werden seitens der IS zur Anzeige gebracht und bedeuten den Verlust des Heimplatzes.

18. Hauspersonal

a) Bedienstete des Studentenheimes dürfen nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, ebenso stehen den Benutzern Anordnungen an das Personal nicht zu.

b) Beschwerden und Wünsche sind an die Heimleitung zu richten.

c) Den Organen der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH, der Heimleitung und allfälligen von diesen beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zu den Wohnräumen gestattet, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Behebung eines Schadens erforderlich ist oder der Benutzer seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

19. Besuche

a) Grundsätzlich können im Europaheim Besuche empfangen werden.

b) Der besuchte Benutzer hat dafür zu sorgen, dass sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatuts und der Heimordnung verhält und sich den Anordnungen, die die Heimleitung oder ein Vertreter im Rahmen des HST und der HO trifft, unterwirft. Bei Beschädigung des Inventars oder Gebäudes durch Besucher haftet der besuchte Benutzer der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH.

c) Besuchern ist das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume nur zusammen mit dem Benutzer gestattet. Die Benützung dieser Räume durch Besucher erfolgt auf eigene Gefahr.

d) Das Wohnen oder die Übernachtung hausfremder Personen ist nicht gestattet.

20. Kündigung des Heimplatzes

Die Kündigung eines Heimplatzes oder die vorzeitige Auflösung des Benützungsvertrages kann gemäß §12 des STHG und Punkt 5 des Heimstatuts und nur in schriftlicher und eingeschriebener Form erfolgen. Der Nachweis obliegt dem Benutzer. Jedenfalls ist nach den Bestimmungen des

Benützungsvertrages das Zimmer ohne Aufforderung zu räumen und im übernommenen Zustand und gereinigt bis 12.00 Uhr zurückzugeben.

21. Interessensvertretung der Heimplatzbenützer

- a) Die Vertretung der Interessen der studentischen Benützer obliegt ihren gewählten Vertretern.
- b) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und der IS-Innsbrucker Studentenhaus Ges.mbH und deren Wahl gelten die Bestimmungen des STHG, des Heimstatuts und der Heimordnung.

22. Brandschutzordnung

Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen:

- a) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz und die Sicherheit des Heiminsassen.
- b) Das Verbot des Rauchens, sowie des Hantierens mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich dort einzuhalten, wo dies durch Hinweisschilder ersichtlich gemacht wurde (Garage, Aufzug etc.)
- c) Das Rauchen in den Wohneinheiten und Allgemeinräumen ist verboten.
- d) Die Verwendung von offenem Licht (Kerzenlicht) ist grundsätzlich verboten. In Notfällen (bei längerem Stromausfall) darf offenes Licht nur unter ständiger Aufsicht verwendet werden, und es muss von brennbaren Gegenständen (Vorhängen) mindestens einen Meter entfernt aufgestellt werden. Brennende Kerzen sind dann auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen.
- e) Flucht und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten.
- f) Die Benützbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.
- g) Brandbekämpfungs- und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt noch der Sicht entzogen werden. Eine widerrechtliche und zweckentfremdete Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen ist verboten.
- h) Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort dem Brandschutz-beauftragten zu melden (Heimleitung).
- i) Noch glimmendes Rauchzeug im laubenbereich (z.B. Zigarettenasche, Zigarettenstummel, Streichhölzer usw.) darf nicht in Abfallbehälter entleert werden.
- j) In der Nähe von Kochgeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Aufbewahrung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Spiritus, Flüssiggas etc.) ist in den Wohnräumen und in der Nähe von Kochgeräten und Heizkörpern nicht gestattet, ebenso das Abstellen von Spraydosen, die mit Flüssiggas betrieben werden.
- l) Die Verwendung von Heiz- und zusätzlichen Kochgeräten ist verboten.

VERHALTEN IM BRANDFALL:

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Sofort die Heimleitung verständigen.

- c) Sofort FEUERWEHR verständigen, entweder über den nächstgelegenen BRANDMELDER oder über Telefon NOTRUF „5-122“ (Telefonanlage im Heim).
- d) Aufzüge im Brandfall nicht benützen.
- e) Bei Ertönen des Räumungsalarms Gebäude über die bezeichneten Fluchtwege in Ruhe verlassen.
- f) Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen.
- g) Ist eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmen nicht mehr möglich, dann bleiben Sie in den Räumen, Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.

23. Rechtsvorschriften

Für das Studentenheim oder Teile seiner Einrichtungen gelten wichtige Rechtsvorschriften, wie Studentenheimgesetz, Vereinsgesetz, Bundesabgabeordnung, Veranstaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Meldegesetz, Brandschutzordnung, Steuergesetze, Verordnungen der Stadt Innsbruck, etc., die auch für die Heimbewohner Rechtsgültigkeit haben. Gesetzliche Änderungen oder behördliche Vorschriften können die Abänderung des Heimstatutes bedingen und sind sämtliche anwendbaren vertraglichen Regelung bei Änderungen der Rechtsvorschriften einvernehmlich von den Vertragsparteien anzupassen.

24. Anerkennung des Heimstatus

Das Heimstatut ist Bestandteil des Benützungsvertrages.

Innsbruck, 1. Juni 1998 / 1. März 2001 / 1. Juni 2009 / 26. November 2010

IS-Innsbrucker Studentenhaus

Ges.mbH

Unterschrift Benützer

Unterschrift Heimleitung